

§ 1 Anwendungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Das Angebot hat, sofern von uns nicht anders spezifiziert, mindestens 2 Monate bindend zu sein. Sofern der Lieferant uns einen Kostenvoranschlag legt, gilt dieser mit „ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit“ gemäß §1170a Abs.1 gelegt. Falls eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung abweichen sollte, ist darauf hinzuweisen und es sind sämtliche Änderungen deutlich zu kennzeichnen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung und firmenmäßiger Zeichnung. Die Schriftform gilt als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder E-Mail erfolgt.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten, selbst dann, wenn auf diese nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
5. Unserer Angaben mittels Muster, Zeichnungen, Proben, Abbildungen oder bekannt gegebene Spezifikationen betreffen Type, Maße, Standards und dergl. sowie Angaben von Lieferanten sind verbindlich einzuhalten.

§ 2 Lieferungen

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin (Eingangsdatum) ist bindend!
Termtreue: Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Auch im Fall vorzeitiger Lieferung werden wir die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vornehmen. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach Vereinbarung.
3. Im Falle des Lieferverzuges steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen ein Anspruch auf angemessene Preisminderung zu. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Lieferverzuges eine verschuldensunabhängige Preisminderung in Höhe von 0,5% je Tag des Gesamtauftragswertes exklusive MwSt zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Gesamtauftragswertes exklusive MwSt. Weiteres sind wir berechtigt einen über die Preisminderung hinaus gehenden Schadenersatz zu begehren.
4. Soweit nicht abweichend vereinbart, haben alle Lieferungen „DDP Incoterms 2010“ Werk Kraiburg Walzenfertigung, Webersdorf 11, 5132 Geretsberg oder direkt an den angegeben Bestimmungsort zu erfolgen.
5. Für Produktionsanlagen gilt: Nach erfolgter Lieferung, Installation bzw. erfolgreicher Durchführung aller erforderlichen Installationstests, Schulungen und bei Vorliegen der vollständigen Dokumentation sowie nach der schriftlichen Bereitmeldung zur Abnahme (Fertigstellungsmeldung) durch den Lieferant, führen wir einen Abnahmetest durch. Ein Termin für den Abnahmetest ist, sofern vertraglich

nicht anders vereinbart, innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellungsmeldung durch den Lieferanten festzulegen.

6. Wenn die geschuldete Lieferung oder Leistung Teil einer Gesamtanlage ist, gilt – ungeachtet einer bereits erfolgten Inbetriebnahme oder Zahlung durch uns - die Lieferung oder Leistung erst mit der Abnahme der Gesamtanlage als abgenommen. Eine Vorort Inspektion durch uns oder die betriebliche Nutzung der Produktionsanlage vor Durchführung der Abnahme ersetzt die Abnahme in keinem Fall und stellt keine schlüssige Abnahmeerklärung dar. Die Abnahme hat am vereinbarten Lieferort oder am Standort Webersdorf 11, 5132 Geretsberg zu erfolgen.
7. Nach erfolgreicher Absolvierung des Abnahmetests und dessen Bestätigung durch uns in Form einer schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Abnahmeerklärung gilt die Produktionsanlage als abgenommen (Tag der Ablieferung gem. § 4.5). Gewährleistung oder Garantiefrieten beginnen mit diesem Tag zu laufen.
8. Der Lieferant wir uns in regelmäßigen Abständen in angemessenem Umfang Auskunft über die von ihm entfaltenen Tätigkeiten erteilen und auf Verlangen jederzeit Bericht über den Stand der Projekte und seiner Tätigkeit erstatten.
9. Die Weitergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Aufträgen bedarf ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch uns und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gemäß § 5.
10. Lieferanten für Walzenkerne und Beschichtungen haben sich zwingend an unsere Verpackungsvorschrift zu halten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung enthaltene Preis ist bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Falls nicht abweichend in schriftlicher Vereinbarung vereinbart, schließt der Preis „DDP Incoterms 2010“ Kraiburg Walzenfertigung Webersdorf 11, 5132 Geretsberg oder den Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein.
2. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. nicht vorhersehbarer Änderungen von Ein- und Ausfuhrangaben können nur nach vorheriger Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den vereinbarten Preis hinaus ausgeschlossen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der bestellten Ware für jede Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestellnummer angeben und auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.
5. Soweit nicht anders vereinbart ist, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

- Bei Fremdwahrungen sind wir berechtigt, die Zahlung in der von uns gewunschten Wahrung vorzunehmen. Fur die Umrechnung der Wahrung wird der von der osterreichischen Nationalbank am Tag der Zahlung verlaublichte Devisen/Mittelkurs herangezogen.

§ 4 Mangelanspruche

- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen und Produktdatenblattern bzw. den Angaben in der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und/ oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit fur den gewohnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen am Bestimmungsort geltenden Normen, insbesondere O-Normen, sofern diese nicht bestehenden DIN-Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. anderungen an den Produktdaten sind nur nach ausdrucklicher schriftlicher Vereinbarung mit KRAIBURG zulassig.
- § 377 UGB findet keine Anwendung.
- Wir sind im Falle der Gewahrleistung berechtigt, die Art der Gewahrleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Daruber hinaus sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung jederzeit selbst vorzunehmen.
- Mangelanspruche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjahren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Langere gesetzliche Verjahrungsfristen bleiben davon unberuhrt.
- Der Lieferant verpflichtet sich fur einen Zeitraum von 10 Jahren ab ubernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen zu angemessenen Preisen durchzufuhren.

§ 5 Produkthaftung und Produktsicherheit

- Fur den Fall, dass wir aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Anspruchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant verpflichtet sich uns mitzuteilen, wer der Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in Umlauf gebracht hat. Der Lieferant tragt diesbezuglich die Beweislast. Der Lieferant ubernimmt in diesen Fallen alle Kosten und Aufwendungen, einschlielich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Ruckrufaktion. Stehen uns weitergehende gesetzliche Anspruche zu, so bleiben diese unberuhrt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Deckungsvorsorge durch Eingehen einer Versicherung mit einer Deckungssumme von zumindest Euro 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal einzugehen und zu unterhalten, sodass allfallige Schadenersatzpflichten nach dem Produkthaftungsgesetz befriedigt werden konnen. Stehen uns weitergehende gesetzliche Anspruche zu, so bleiben diese unberuhrt.
- Zur Deckung von allfalligen Schadenersatzanspruchen ist der Lieferant verpflichtet eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschlieen. Die Mindestdeckung hat zumindest 1,5 Mio. € zu betragen.

§ 6 Schutzrechte/Geheimhaltung

- Mit Angebotslegung verpflichtet sich der Lieferant, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen fur die Dauer von 3 Jahren ab Erhalt dieser oder ab Beendigung des jeweiligen Vertrages oder Projektes, was immer spater ist, geheim zu halten.
Dritten durfen sie nur mit ausdrucklicher Zustimmung von uns offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung

erlicht, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Wir erkennen keinen Eigentumsvorbehalt an.

§ 8 Modelle, Zeichnungen, Formen, beigestellte Teile etc.

1. Werkzeuge: Von uns zur Verfügung gestellte Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Druckfilme, Werkzeuge, Lehren, Profile, Formen usw. (nachfolgend „Werkzeuge und Formen“) bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat sie sorgfältig einzulagern und zu verwahren, Sie unterliegen der Geheimhaltung gem. § 6. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns gestellten oder für uns gefertigten Werkzeuge und Formen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern.
2. Überlassene oder für uns gefertigte Werkzeuge und Formen sind uns vom Lieferanten auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.
3. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von ihm ganz oder teilweise bezahlten Werkzeuge und Formen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung nicht mehr benötigter Werkzeuge und Formen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

§ 9 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag bei Dauerschuldverhältnissen

1. Bei Dauerschuldverhältnissen können wir unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Lieferant unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende den Vertrag kündigen.
2. Ein allfälliger Kündungsverzicht von uns bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Aus wichtigem Grund können wir einen Vertrag jederzeit fristlos beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nachfolgend genannten Gründe,
 - a. wenn der Lieferant stirbt (bei natürlichen Personen) oder im Falle einer juristischen Person liquidiert wird oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - b. wenn der Lieferant gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen verstößt;
 - c. wenn der Lieferant Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für uns nachteilige, gegen die guten Sitten oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat;

- d. wenn der Lieferant unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von uns, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
4. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines der oben genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.
5. Wir haben das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die uns zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 10 Verschiedenes

1. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Wir sind berechtigt gegen allfällige Forderungen des Lieferanten aufrechnen.
2. Schriftform: Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform gilt als erfüllt, wenn Änderung, Ergänzung oder sonstige Äußerung per Telefax oder Email erfolgt und firmenmäßig gezeichnet ist.
3. Verbot von Verzögerungen oder Einstellung der Arbeiten bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten: Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm übernommenen Arbeiten ganz oder teilweise zu verzögern oder einzustellen.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Wenn der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Türkei, Israel oder Tunesien hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber Unternehmen das für uns örtlich zuständige Gericht.
2. Wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Türkei, Israel oder Tunesien hat, gilt das Recht des Staates am Sitz des Lieferanten, ohne Ausschluss des allenfalls anwendbaren UN- Kaufrechts, und wir sind berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.